

Aargau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **2 (1836)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§. 35. **K o m m i s s i o n.** Jeder Verhandlungsgegenstand kann in jeder Zeit der Berathung an eine Kommission, an die Vorsteherſchaft, an die Kapitel, oder an die Proſynode zur Vorberathung gewieſen werden.

§. 36. **Ordnungsfrage.** Zur Handhabung des Reglements, ſo wie über die Behandlungsweiſe eines Berathungsgegenſtandes, kann in jeder Zeit der Verhandlung von einem Mitgliede eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden. Solche iſt ſogleich zu erörtern und zu entſcheiden.

VI. Reviſion des Reglements.

§. 37. Ein Antrag auf Abänderung des Reglements muß den Vorſtehern der Kapitel und der Proſynode zur Vorberathung mitgetheilt werden. Im Falle der Beſtimmung durch die Schulſynode iſt die Abänderung dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Margau. Wie man das neue Schulgeſetz umgeht!

„An ihren Früchten werdet ihr ſie erkennen.“

Das neue Schulgeſetz — obgleich unvollkommen, wie alle Menſchenwerke — enthält doch des Guten ſo viel, daß jeder Freund des Schulweſens und der darauf beruhenden Volksbildung im Vergleich mit der Vergangenheit große Hoffnungen auf dasſelbe gründet, ohne ſich dabei zu verhehlen, daß ſeine Einführung und Vollziehung auf mancherlei Schwierigkeiten ſtoßen dürfte. Allein man gibt ſich dem tröſtlichen Glauben hin, daß guter Willen, mit Einſicht gepaart, viele Hinderniſſe beſiegen könne und werde, die anfänglich Manchem faſt unüberwindlich ſcheinen wollten. Und man hat ſich in der That hierin biſher zum Theil nicht getäuſcht: Die Bildung der Schulkreiſe und Schulpflegen liefert hiefür — beſonders durch Vereinigung paritätischer Gemeinden — einen ſprechenden Beweis. Es iſt jedoch gewiß Niemanden in den Sinn gekommen, daß es Leute — ja — Behörden gibt, die gleichſam abſichtlich das Geſetz umgehen, oder vielmehr offenbar auf die grellſte Weiſe verletzen. Wir wollen hievon ein Beiſpiel anführen, das kaum ſeines Gleichen hat. — Der §. 21. des Schulgeſetzes ſchreibt bekanntlich vor: „Wo die Sommerschulen nicht in der gleichen Stundenzahl, wie die Winterschulen, gehalten werden, ſind im Sommer wöchentlich wenigſtens acht Stunden der untern Klaſſe der Elementarſchüler, ſechs Stunden der obern Klaſſe der Elementarſchüler, und vier Stunden in der Fortbildungſchule Unterricht zu erteilen.“ Hierauf ſich ſtützend, hat die Schulpflege von Würenlingen die Sommerschule alſo angeordnet:

a. der Unterlehrer gibt ſeinen Schülern wöchentlich 9 Stunden

Unterricht, und zwar an drei Nachmittagen (Montag, Donnerstag und Samstag) von 1 bis 4 Uhr;

- b. der Oberlehrer ist für seine Schüler auf 7 Stunden wöchentlich beschränkt, welche ebenfalls auf drei Werktagen (Dinstag, Mittwoch, Freitag) von 1 bis 3 Uhr vertheilt sind; nur eine einzige Stunde ist auf den sonntäglichen Nachmittag verlegt.

Die beiden Lehrer, von Eifer und Pflichtgefühl getrieben, machten dagegen Einwendung. Sie beriefen sich auf den §. 23. des Schulgesetzes, welcher lautet: „Wo die Gemeindschule eine hinreichende Lehrerzahl für verschiedene Klassen und Fächer hat, kann die Schulpflege mit Genehmigung des Bezirksschulrathes die Vertheilung der Lehrstunden und Fächer nach Maßgabe der Lehrerzahl vornehmen; jedoch soll die Unterrichtszeit, für welche jeder einzelne Lehrer verpflichtet ist (§. 47.), beibehalten werden.“ Der hier angeführte §. 47. verpflichtet den Lehrer im Sommer wöchentlich zu wenigstens 18, höchstens zu 28 Stunden. Dennoch blieb die Schulpflege bei ihrer Anordnung stehen, und ihr Präsident berief sich ausdrücklich darauf, daß der Inspektor dieselbe genehmigt habe. — Der §. 21. kann die Schulpflege und den Inspektor keineswegs entschuldigen, da der Wortsinne der §. §. 23. und 47. zu klar ist, als daß er eine Mißdeutung zuließe. Die unverzeihliche Gleichgültigkeit, womit man hier die Schule behandelt, wird noch gesteigert, indem die wenigen Schulstunden gerade auf die ungünstigste Tageszeit verlegt sind. Am Vormittag müssen die Kinder arbeiten, und dann kommen sie müde in die Schule — während der heißesten Stunden des Tages. In Würenlingen weiß man hiefür kluger Weise einen vortrefflichen Grund: die Kinder können in dieser Zeit von ihrer vormittägigen Anstrengung ausruhen, um dann wieder desto rüstiger zu arbeiten.“ Daß ein Inspektor eine solche Unordnung und Umgehung des Schulgesetzes dulden kann, ist schwer zu begreifen, und man muß es sehr bedauern, daß diese Schulen im Laufe von sechs Monaten — außer der Frühlingsprüfung — gar nie inspiziert worden sind. — Es kann Niemanden entgehen, daß hier der Mangel an Aufsicht und Aufmunterung bereits eine für die Schule gefährliche Schlawheit und Gleichgültigkeit erzeugt hat. Leider hat die Sache auch für die Lehrer noch eine andere bedenkliche Seite. Bereits werfen einzelne Bürger von Würenlingen die Frage auf, ob die Lehrer, welche nicht gesetzlich Schule halten, dennoch ihre gesetzliche Besoldung beziehen können. — Die Schulpflege von Würenlingen und ihr Inspektor scheinen vergessen zu haben, daß wir nicht mehr unter dem alten, sondern unter dem neuen Schulgesetze leben, weshalb wir sie daran erinnern, indem wir ihnen rathen, das Schulgesetz fleißiger zu studiren, damit sie einsehen, daß

daselbe keine Rückschritte, sondern Fortschritte bezwecke. — Noch müssen wir der in Würenlingen vor einiger Zeit errichteten Flecht-
schule erwähnen, weil es Thatsache ist, daß diese Anstalt bereits
Schulversäumnisse veranlaßt hat, deren es bei der sorg zugemes-
senen Schulzeit wahrhaftig nicht bedarf. — Am 15. Brachmonat 1836.

Kanton Aargau. Provisorisches Reglement über gleichmäßige
Einrichtung der Gemeindschulen, und namentlich der Fort-
bildungsschulen. Erlassen vom hohen Kantonschulrath am
24. März 1836.

§. 1.

- a. Wenn die Gemeindschule eine Gesamtschule ist unter einem
Lehrer, so gehören in die untere Hauptklasse der Alltags-
schule die Kinder vom zurückgelegten 7ten bis zum vollenden-
deten 10ten, in die obere Klasse der Alltagschule die Kinder
vom angetretenen 11ten bis zum vollendeten 13ten Alters-
jahre.
- b. Wenn sie — die Gemeindschule — eine Sukkessivschule mit
zwei Lehrern ist, so unterrichtet:
 - 1) der Unterlehrer die Kinder vom zurückgelegten 7ten bis
zum vollendeten 11ten Altersjahre als untere Hauptklasse;
 - 2) der Oberlehrer die Kinder vom angetretenen 12ten bis
zum vollendeten 13ten Altersjahre als obere Hauptklasse
der Alltagschule und die Fortbildungsschüler.
- c. Wenn sie — die Gemeindschule — eine Sukkessivschule mit
3 Lehrern ist, so unterrichtet:
 - 1) der Unterlehrer die Kinder vom zurückgelegten 7ten bis
zum vollendeten 9ten Altersjahre;
 - 2) der Mittelschule gehören an: die Schüler vom angetre-
tenen 10ten bis zum vollendeten 12ten Altersjahre, von
welchen der erste Jahrgang in Beziehung auf die Schul-
zeit (Gesetz S. S. 21 und 22) zur untern, die zwei
andern Jahrgänge zur obern Hauptklasse der Alltags-
schule gezählt werden;
 - 3) der Oberlehrer unterrichtet die Schüler der obern
Hauptklasse der Alltagschule im letzten Jahre und die
Fortbildungsschüler.

§. 2.

Nach dem Grundsatz obiger Altersbestimmungen und ins-
Besondere nach Maßgabe der Vorbereitung der Schüler
ordnet beim Beginne eines jeden Schuljahrs die Schulpflege auf
den Vorschlag des Lehrers und im Einverständnis mit dem Schul-
inspektor die Abtheilungen der Klassen an.

§. 3.

Für die Beförderung eines Schülers aus der untern in die obere Elementarklasse sind folgende Leistungen zu fordern:

- a. die Anfänge der religiösen Erkenntnisse mit Rücksicht auf biblische Geschichte;
- b. ziemliche Fertigkeit im richtigen Lautiren und betonten Lesen ihres Schulbuches, so wie im Verständniß des Gelesenen und im auswendigen Vortrage von Bibel- und Liederversen;
- c. Fertigkeit im Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Schrift und deren Verbindung zu Wörtern;
- d. einige Fertigkeit im Nachschreiben von diktirten Sätzen;
- e. Fertigkeit sowohl im mündlichen, als schriftlichen Uebertragen von einfachen Sätzen aus der Volks- in die Schriftsprache, so wie im eigenen Bilden einfacher Sätze nach den Uebungen im Anschauen und Denken;
- f. einige Fertigkeit im Auffassen und im mündlichen Nacherzählen sowohl volksdeutsch als schriftdeutsch vorgetragener leichter Geschichten; Anfänge im schriftlichen Nacherzählen derselben;
- g. Anfangsgründe im Kopf- und Zifferrechnen durch alle 4 Spezies;
- h. Zeichnen einfacher Formen;
- i. Anfänge in Notenkennntniß und Gesangübung.

§. 4.

Für die Beförderung eines Schülers aus der obern Elementarklasse in die Fortbildungsschule sind folgende Leistungen zu fordern:

- a. Umfassendere Kenntniß der biblischen Geschichten und entwickeltere Fähigkeit, die in den hl. Schriften enthaltenen Wahrheiten aufzufassen;
- b. Fertigkeit im richtigen Lesen, Verständniß ihres Lesebuches und richtiger Vortrag auswendig gelernter Bibelsprüche, erzählender Dichtungen und Lieder;
- c. eine reine und wohlgebildete Kurrentschrift, so wie einige Fertigkeit in der lateinischen Schrift;
- d. Kenntniß der Redetheile, der Wortbildung, der Wortbiegung, so wie der Satztheile und der Bildung und Verbindung der verschiedenen Sätze;
- e. Fertigkeit im richtigen Uebertragen des Volksdialekts in die Schriftsprache, so wie im mündlichen und schriftlichen Nacherzählen vorgetragener oder vorgelesener Geschichten mit Fertigkeit in Beobachtung der Rechtschreibung, Anfang in selbstgedachten Aufsätzen erzählenden und beschreibenden Inhalts;
- f. Fertigkeit im Kopf- und Zifferrechnen bis und mit der einfachen Regel de Tri und der Addition und Subtraktion der Brüche in Anwendung auf Beispiele aus dem Leben;

- g. Figurenzeichnen;
- h. Fortschritte im Gesang;
- i. Kenntniß in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde, so weit dieselben aus dem für diese Klassen bestimmten Lesebuche geschöpft werden können.

§. 5.

Wo die Elementarschule als Sukkessivschule in mehr als zwei gesonderte Schulen getrennt werden muß, wird der Inspektor die Forderungen, welche für die Beförderung eines Schülers in eine obere Klasse gemacht werden müssen, nach dem Maßstab der obigen Bestimmungen festsetzen.

Ausländische Schulnachrichten.

Unterrichtswesen in England. Es ist merkwürdig, daß nach vielen hundert Werken und Aufsätzen, die in Deutschland über England erschienen sind, man dort noch so wenig einen Begriff von dem wahren Gange der brittischen Staatsmaschine hat, daß selbst denkende hohe Beamte, welche uns von Zeit zu Zeit hier besuchen, mit wahrhaftem Erstaunen Dinge hier suchen und vermissen, welche bei unserer Verfassung nie ein Bedürfnis waren, ja, oft kaum möglich sind. Dies gilt besonders von der öffentlichen Erziehung. Seit einigen Jahren haben unsere Doktrinäre freilich vielfach den Preßbengel und sogar das Parlament in Bewegung gesetzt, um im Lande eine allgemeine, einförmige, von oben herab gebotene und geleitete Erziehung einzuführen; bis jetzt aber hat unsere Regierung durchaus nichts mit der öffentlichen Erziehung zu thun, und ich glaube, alle Bemühungen jener Philantropen werden an dem derben Freiheitsinne und Sektengeiste dieses Volkes scheitern. In Irland zwar hat man einen Versuch gemacht, die Erziehung des Volkes durch Unterstützung von Seiten der Regierung zu befördern. Dort, wo es so viele Arme gibt, und die Reichen so wenig für das physische, wie für das geistige Wohl ihrer dürftigen Mitbrüder thun, ist ein solches Eingreifen mehr an seinem Orte; aber auch hier ist von Zwang keine Rede. Die königl. Kommission, in welcher wohlweislich Männer aus den drei vornehmsten religiösen Sekten, in welche das Land getheilt ist, Sitz und Stimme haben, beschränkt sich auf die Auswahl von Büchern, welche so abgefaßt sind, daß wo möglich kein Theil der Religion wegen Anstoß finde, und auf die Empfehlung solcher Schulen, die sich dem von ihr vorgezeichneten Plane unterwerfen wollen, an die Regierung, damit denselben die erforderlichen Geldbeiträge geleistet werden. Eine eigentliche Lehrmethode liegt indessen nicht im Plaze dieser Kommission; der Zweck ist im Grunde rein